

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2010-136

öffentlich

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Käthe-Kollwitz-Straße - Wohnhaus Sauerbaum"

Einreicher: Bürgermeister	10.09.2010
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
09.11.2010	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6 Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 0
11.11.2010	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0
24.11.2010	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 22 Ja: 22 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), den Abschluss des in der Anlage beigefügten Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan Gemarkung Finsterwalde, Flur 15, Flurstück 183, „Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“.

U w e S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.02.2010 (BV-2010-004) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Durchführung des Verfahrens nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und in der Sitzung vom 22.09.2010 (BV-2010-094) die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt.

Entsprechend § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch ist zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Durchführungsvertrag abzuschließen. In diesem verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten.

Es wird empfohlen, den in der Anlage beigefügten Vertragsentwurf zu beschließen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 12] S.202) haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Vertragsentwurf